

Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung (GS-WVS) des Trink- und Abwasserverbandes Eisenach-Erbstromtal

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 37 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und der am 01.01.2003 in Kraft getretenen Verbandssatzung in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 23.11.04 erlässt der Verband folgende Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung:

§ 1

Abgabenerhebung

(1) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren zur Deckung der Kosten im Sinne des § 12 Abs. 2 und 3 ThürKAG für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen.

(2) Der Verband macht ferner Erstattungsansprüche für Maßnahmen an Grundstücksanschlüssen geltend, soweit diese nicht Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind.

§ 2

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teiles eines Grundstücksanschlusses, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, ist dem Verband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der jeweiligen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist.

§ 3

Gebührenerhebung

Der Verband erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 12 Abs. 2 und 3 ThürKAG Verbrauchsgebühren für das Benutzen der Wasserversorgungsanlage.

§ 4 Gebührenmaßstab, Gebührensatz

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet. Sie beträgt ab 01.01.2005 2,40 EUR/m³ einschl. Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er wird vom Verband auf der Grundlage vorangegangener oder späterer Ablesung geschätzt, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- c) der Wasserzähler nicht angezeigt hat oder sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Verbrauchsgebührensschuld entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Verbrauchsgebühr wird jährlich festgesetzt, bei Stilllegung des Anschlusses zu diesem Zeitpunkt. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Vorauszahlungen

Der Verband setzt Vorauszahlungen fest, die nach dem Vorjahresverbrauch bemessen werden. Die Vorauszahlungen sind zum 15.03., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Jahresgesamtmenge fest.

§ 7 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstückes bzw. Erbbauberechtigter oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Soweit Gebührenpflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteiles am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 8 Mitteilungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben dem Verband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen. Gleiches gilt für die Veränderung im Eigentum, Erbbaurecht bzw. des dinglichen Nutzungsrechts.

Verstöße gegen die Mitteilungspflicht können nach den §§ 16 ff ThürKAG geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Eisenach, 17.12.2004

Trink- und AbwasserVerband
Eisenach-Erbstromtal

Köckert
Verbandsvorsitzender

-Siegel-

(Thür. Staatsanzeiger Nr. 52/2004 v. 27.12.2004 S. 2925 / 2926), beschlossen durch die Verbandsversammlung des Trink- und AbwasserVerbandes Eisenach-Erbstromtal am 15.12.2004, in Kraft getreten am 01.01.2005

geändert durch 1. Änderungssatzung (Änderung § 6 Satz 2) vom 17.07.2006 (Thür. Staatsanzeiger Nr. 32/2006 v. 07.08.2006 S. 1303), beschlossen durch die Verbandsversammlung des Trink- und AbwasserVerbandes Eisenach-Erbstromtal am 22.06.2006, in Kraft getreten am 08.08.2006

geändert durch 2. Änderungssatzung (Änderung § 7) vom 05.02.2009 (Thür. Staatsanzeiger Nr. 7/2009 v. 16.02.2009 S. 387), beschlossen durch die Verbandsversammlung des Trink- und AbwasserVerbandes Eisenach-Erbstromtal am 19.12.2008, in Kraft getreten am 17.02.2009

Satzungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung